

BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung -

WIE wird die schriftliche Prüfung durchgeführt?

An drei aufeinanderfolgenden Tagen sind vier Arbeiten in folgenden Prüfungsfächern zu schreiben:

1. „Versicherung u. Finanzierung“ (zwei Arbeiten, jeweils 120 Minuten)
2. „Leistungen“ (eine Arbeit, 210 Minuten)
3. „Wirtschaft- und Sozialkunde“ (eine Arbeit, 90 Minuten)

Die zugelassenen Hilfsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Im allgemeinen das eigene SGB-KV und einfacher Taschenrechner. Täuschungshandlungen werden gemäß § 24 der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wie bei der Zwischenprüfung werden Kennziffern vergeben.

WAS kommt „dran“?

Im fachlichen Teil können die kompletten Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplanes geprüft werden. Im Fach Wirtschaft- und Sozialkunde kommt **80 %** aus den folgenden fünf Themengebieten:

1. Arbeitsrecht (Rahmenplan Rechtslehre)
2. Beschäftigung (Rahmenplan Wirtschaftslehre)
3. Betrieblicher Leistungsprozess (Rahmenplan Wirtschaftslehre)
4. Wirtschaftskreislauf (Rahmenplan Wirtschaftslehre)
5. Konjunktur (Rahmenplan Wirtschaftslehre)

Die restlichen **20%** kommen aus den restlichen Lerninhalten des Rahmenlehrplans Wirtschaftslehre!

WIE läuft die mündliche Prüfung ab?

Sie gestalten ein 30minütiges Beratungsgespräch auf der Grundlage eines vorgegebenen Sachverhaltes (Vorbereitungszeit 15 Minuten). Der zu erörternde Sachverhalt kann sich neben den Inhalten des Ausbildungsrahmenplanes auch auf die Inhalte des Rahmenlehrplanes beziehen. Bei der Vorbereitung und der Beratung des Kunden dürfen Sie auf alle Arbeitsmittel zurückgreifen, die auch in Ihrer Praxis üblich sind.

WER darf nicht an der der mündlichen Prüfung teilnehmen?

An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wer in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in drei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

WER bewertet die Prüfungsleistung?

Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Berufsschullehrer. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (nacheinander und unabhängig voneinander) zu bewerten. Die mündliche Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der fünf Wertungen.

WIE wird das Gesamtergebnis festgestellt?

Die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung werden addiert und durch fünf geteilt. Damit zählen die schriftliche 60% und die mündliche Prüfung 40% der Gesamtnote.

WIE werden die Prüfungsleistungen bewertet?

100 bis 87,5	Punkte	= sehr gut
unter 87,5 bis 75	Punkte	= gut
unter 75 bis 62,5	Punkte	= befriedigend
unter 62,5 bis 50	Punkte	= ausreichend
unter 50 bis 25	Punkte	= mangelhaft

WANN und WO findet die Prüfung statt?	<ul style="list-style-type: none"> - unter 25 bis 0 schriftlicher Teil Zeitpunkt wird vom BVA frühzeitig festgelegt - Zeitpunkt u. Ort werden in der Ladung zur Prüfung an die Auszubildenden rechtzeitig bekanntgegeben 	Punkte = ungenügend mündlicher Teil <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt wird von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt - Zeitpunkt u. Ort werden in der Ladung zur mündlichen Prüfung des Auszubildenden bekanntgegeben
Bei überragenden Leistungen in der betrieblichen Ausbildung, in der Zwischenprüfung und in der Berufsschule ist eine zwei bis drei Monate vorgezogene Abschlussprüfung möglich.		

WANN ist die Prüfung bestanden? Für das Bestehen der Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis, nur ein „mangelhaft“ im schriftlichen Teil, kein „ungenügend“ im mündlichen Teil.

WANN ist eine Ergänzungsprüfung durchzuführen? Bei nicht bestandener Prüfung (weniger als 50 Punkten oder mehr als ein „mangelhaft“) ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ein ergänzendes Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten durchzuführen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem Fach er geprüft wird.

WIE wird die Ergänzungsprüfung beantragt? Der Antrag ist vom Prüfungsteilnehmer - unter Angabe des Prüfungsfachs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

WELCHE Prüfungserleichterungen können gewährt werden? Behinderten Menschen kann auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung ergeben.

WAS passiert, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde? Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wurden in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt, können diese auf schriftlichen Antrag des Prüfungsteilnehmers bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

Vergessen Sie bitte nicht, eine **Änderung Ihres Namens und/oder Ihrer Anschrift** auch dem BVA mitzuteilen.

Haben Sie Fragen oder Probleme?

Bundesversicherungsamt, Referat 822,
Friedrich-Ebert-Allee 38 , 53113 Bonn

Herr Erler: 0228 / 619 - 1767, thomas.erler@bva.de

Herr Haas: 0228 / 619 - 1864, heinz-joachim.haas@bva.de

Herr Moritz: 0228 / 619 - 1865, peter.moritz@bva.de

oder per Fax: 0228 / 619 - 1830 oder im Netz unter **www.bva.de**